

## Satzung Für die Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz vom Ausfertigungsdatum

Vorspruch:

Das Spital zu St. Leonhard in Lauf ist eine bürgerliche Privatstiftung aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts des Nürnberger Bürgers Hermann Keßler, genannt Glockengießer, und seiner Ehefrau Elsbeth, einer geborenen Haiden. Der Stiftungshergang ist, soweit er in Urkunden seinen Niederschlag fand, geradezu lückenlos nachgewiesen. Das erste Zeugnis ist eine Urkunde der Landesherrn, der Bayer. Herzöge Otto und Friedrich, vom 31.08.1374. In dieser weisen sie Bürgermeister und Rat ihrer Stadt Lauf an, Hermann und Elsbeth Glockengießer eine Urkunde unter der Stadt Siegel auszuhändigen, deren Wortlaut sie vorschreiben. Die Urkunde wurde am 16. Oktober 1374 wortgetreu von der Stadt ausgefertigt. Einen bis in allen Einzelheiten gehenden Abriss der Spitalgeschichte gibt Karl Koch in seiner Dissertation „Das Glockengießerspital zu Lauf a.d.Pegnitz“.

Das Glockengießerspital, als Haus I der Spitalsatzung bezeichnet, ist nunmehr eine aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuschüssen der Stadt Lauf unterhaltene öffentliche Wohltätigkeitsanstalt und steht unter der Verwaltung der Stadt Lauf. Die in den Satzungen von 1939/1948 und 1955 aufgestellten Bestimmungen geben noch Zeugnis der jahrhundertalten Entwicklung. So wird die Anstalt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde betreut mit dem Auftrag „bedürftige und minderbemittelte Personen beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und die persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistung durch die Gewährung von Obdach an pflegebedürftige und dauernd erwerbsunfähigen Personen, insbesondere solche im vorgerückten Alter und mit fürsorgerechtlichen Ansprüchen an die Gemeinde, sowie durch deren Verpflegung und Betreuung – einschließlich der ärztlichen Betreuung- soweit in der Anstalt räumliche Unterbringungsmöglichkeit besteht, zu unterstützen“.

Eingedenk der Mahnung, die Glockengießer schrieb, als er vor nahezu 600 Jahren das Buch der Stiftung begann:

„Dass man sich nit versunten soll an dem Spital“

hat der Stadtrat zu Lauf, als Verwalter der Stiftung, in verantwortungsbewusster Weise und Achtung des Stifterwillens 1975 beschlossen, als weitere Anstalt im Rahmen der Spitalstiftung ein Altersheim mit Pflegeabteilung als Haus II zu errichten.

Da die bisherigen Gebäude nicht mehr den Anforderungen entsprechen, die von der heutigen Kranken- und Altenpflege gestellt werden und auch nicht entsprechend saniert werden können, hat die Stadt Lauf beschlossen, die Altenpflege der Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz in das Hermann-Keßler-Stift in der Beethovenstraße zu verlegen und in diesem Zusammenhang folgende neue



## **Satzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Lauf a.d.Pegnitz.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck - Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenpflege und Altenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des „Hermann-Keßler-Stift“ sowie weitere Angebote im Bereich der ambulanten und stationären Altenhilfe verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Anlage zu § 3 als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

### **§ 4**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
1. aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,
  2. aus dem Ertrag aus der Zweckverwirklichung,
  3. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  4. Zuwendungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bei Defiziten.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gemeindefirtschaftsrechts verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stiftung hat für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen einen von der Stadt ordnungsgemäß nachzuweisenden Verwaltungskostenbeitrag zur Abgeltung von Aufwendungen, die zum Vorteil der Stiftung entstanden sind, zu leisten.

#### **§ 7 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

**§ 9**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Regierung von Mittelfranken, soweit nicht das Landratsamt Nürnberger Land in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art 20 Abs. 2 BayStG an deren Stelle tritt.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Stadtrates Lauf a.d.Pegnitz vom **DATUM** beschlossen. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1975 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den *Ausfertigungsdatum*  
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 3

Grundstockvermögen der Glockengießer Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz  
Stand: 22.10.2015

FINr.	Gemarkung	Grundbuchblatt	Beschrieb	Nutzung	Größe (m <sup>2</sup> ) 2015	Wert pro m <sup>2</sup>	Gesamtgrundstückswert
129/0	Lauf	5868	Spitalstraße 5	Nebengebäude,Hofraum,Garten	1.670	300,00 €	501.000,00 €
129/2	Lauf	5868	Nähe Spitalstraße	Nebengebäude	510	300,00 €	153.000,00 €
<b>Gesamtsumme</b>					<b>2.180</b>		<b>654.000,00 €</b>